

gegangene oder sich möglicherweise künftig ergebende Streitigkeiten anerkannt (§ 2 Satz 1).

Bewußt wurde in § 2 der Begriff „Wirtschaftsverkehr“ verwendet. Es ging darum, die Schiedsgerichtsbarkeit einengende Auseinandersetzungen um Begriffe wie „Handelssachen“, „Handelsgeschäfte“ oder gar „internationale Handelssachen“ bzw. „internationale Handelsstreitigkeiten“ zu vermeiden. Obwohl die Schiedsgerichtsbarkeit in der DDR ausschließlich in den Außenwirtschaftsbeziehungen eine Rolle spielt, wurde auf die tatbestandsmäßige Fixierung der Internationalität der Beziehung, aus der sich die Streitigkeit ergibt, verzichtet. Auch das geschah zur größtmöglichen Ausnutzung der Schiedsgerichtsbarkeit z. B. auch bei Streitigkeiten zwischen internationalen Wirtschaftsorganisationen mit Sitz in der DDR auf der einen Seite und DDR-Betrieben auf der anderen Seite.

Dabei erweitert die Verordnung nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Schiedsgerichte gegenüber der früheren Rechtslage. Sie schafft aber einen leichteren Zugang zu den Schiedsgerichten, falls das Bedürfnis und die rechtliche Möglichkeit für einen solchen Zugang vorhanden sind.

Was die rechtliche Möglichkeit betrifft, so bestimmt § 2 Satz 2, daß ein Schiedsgerichtsverfahren unzulässig ist, wenn durch Rechtsvorschriften eine andere Art der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Wirtschaftsverkehr vorgesehen ist. Damit sind alle Wirtschaftsstreitigkeiten, die auf der Grundlage der SVG-VO der Verhandlung und Entscheidung durch das Staatliche Vertragsgericht unterliegen, von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen.^{11/}

Die §§ 18 und 19 regeln die Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch, Einigung oder Einstellungsbeschluß. Daraus ergibt sich, daß nur solche Streitigkeiten schiedsfähig sind, die einer Entscheidung oder Einigung durch die Verfahrensparteien zugänglich sind. Streitfragen, die nicht Gegenstand einer Einigung sein können, die also nicht der Disposition der Verfahrensparteien unterliegen, sind auch nicht schiedsfähig. Das betrifft z. B. Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Patents oder bestimmte Grundstücksstreitigkeiten.

Daß für eine Streitsache ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, schließt deren Schiedsfähigkeit nicht aus. Eine solche Festlegung des Gerichtsstands bezieht sich nur auf den Fall, daß überhaupt Gerichte über die Sache entscheiden sollen. Ist statt dessen der schiedsgerichtliche Weg in Rechtsvorschriften vorgesehen oder von den Verfahrensparteien im Rahmen des § 2 vereinbart, bleiben die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 20 ff. ZPO, insbesondere § 22 ZPO, außer Betracht.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß für alle Streitsachen aus dem Wirtschaftsverkehr, über die die Partner selbst verfügen (disponieren) können, der Weg zur schiedsgerichtlichen Entscheidung offen ist, sofern nicht nationale oder internationale Rechtsvorschriften eine andere Art der Entscheidung bestimmen. Damit deckt sich der Anwendungsbereich der Verordnung weitgehend mit dem der Moskauer Konvention vom 26. Mai 1972, wenn auch die Bestimmung und Eingrenzung dieses Bereichs auf eine andere Weise erfolgt.

Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung der Zuständigkeit der Schiedsrichter muß bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. So erfordert die Sicherheit im Rechtsverkehr grundsätzlich

^{11/} Zu diesen Wirtschaftsstreitigkeiten gehören z. B. das Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr (SMGS) und das Warschauer Luftfahrtabkommen.

die Einhaltung der Schriftform (§ 3). Allerdings genügt es, die Vereinbarung als sog. Schieds- oder Arbitrageklausel in den Text Allgemeiner Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen aufzunehmen, die zum Vertragsbestandteil erklärt werden.

Die Partner können auch wegen eines bereits entstandenen Streits schriftlich einen Schiedsvertrag abschließen oder aber entsprechende Erklärungen zu Protokoll der Schiedsrichter abgeben.

Übertriebene Anforderungen an die Einhaltung der Schriftform werden nicht gestellt. Nach § 3 Abs. 2 werden alle Formfehler durch Erklärungen des Verklagten zur Hauptsache geheilt.

Wirkungen der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit

Für die Wirkungen der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit ist deren Rechtsgrundlage maßgebend. Beruht diese Zuständigkeit unmittelbar auf dem Gesetz, ist also den Streitpartnern verbindlich vorgeschrieben, daß sie die von ihnen selbst nicht zu lösenden Streitfragen einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen haben (z. B. § 90 ALB/RGW 1968/1975), so ist der Gerichtsweg für die Verhandlung und Entscheidung derselben Sache ausgeschlossen. Die Gerichte haben das von Amts wegen zu beachten; die Verfahrensparteien brauchen die Unzuständigkeit nicht einzuwenden. Eine Einlassung in das gerichtliche Verfahren ist nicht möglich. Die Parteien können die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht zugunsten eines Gerichts ausschließen.

Beruht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts dagegen auf einer Schiedsgerichtsvereinbarung, dann ist es Sache des vor einem Gericht Verklagten, die Einrede der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu erheben. Eine bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einrede schließt den Gerichtsweg aus. In diesem Fall kann der Verklagte ausdrücklich oder stillschweigend auf die Einrede verzichten und damit die Zuständigkeit des Gerichts herbeiführen (§ 4).

Ungeachtet dieser strengen Zuständigkeitsregeln steht es den Partnern eines Schiedsverfahrens jederzeit frei, sich wegen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung oder der Durchführung einer Beweissicherung an ein Gericht zu wenden. Anträge dieser Art und deren Verhandlung heben die durch Gesetz oder durch Vereinbarung begründete Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht auf (§ 4 Abs. 2).

Mit der Einleitung eines Schiedsverfahrens tritt gemäß § 327 Abs. 2 Buchst. a GIW die Hemmung der Verjährungsfrist ein. Ergeht keine Entscheidung zur Sache, wird das Verfahren z. B. wegen Rücknahme des Antrags durch Beschluß eingestellt, so ist der Ablauf der Verjährungsfrist um weitere 6 Monate gehemmt (§ 327 Abs. 3 GIW). In dieser Zeit kann der Gläubiger erneut Klage erheben.

Im Falle einer Sachentscheidung (Schiedsspruch, Einigung) endet die Hemmung der Verjährung mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Entscheidung. Gleichzeitig beginnt zu diesem Zeitpunkt die zehnjährige Vollstreckungsverjährung gemäß § 330 GIW.

Anzuwendendes Verfahren

Die Verordnung trägt der weitverbreiteten Tätigkeit ständiger Schiedsgerichte, wie z. B. des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR, auch insofern Rechnung, als in § 5 Abs. 1 ausdrücklich festgelegt wird, daß das Verfahren durch die Schiedsgerichtsordnungen dieser Schiedsgerichte bestimmt wird. Die Verordnung steht gewissermaßen hinter diesen Schiedsgerichtsordnungen, gibt ihnen ein rechtliches Fundament, setzt Eckpunkte für die Gewährleistung der sozialisti-